

JUDOVERBAND RHEINLAND e.V.

Jugendordnung



Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet. Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

JUGENDORDNUNG

Stand: 12.04.2005

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

§ 1 Zweck und Ziel

§ 2 Zugehörigkeit

§ 3 Organe

§ 4 Jugendverbandstag

§ 5 Jugendleitung

§ 6 Verbandsjugendleiter

§ 7 Ressortleiter

§ 8 Wahlen

§ 9 Wettkämpfe

§ 10 Haushaltsmittel

§ 11 Geltungsbereich

§ 12 Änderungen

§ 13 Beschluss zur Gültigkeit

JUGENDORDNUNG

§ 1 Zweck und Ziel

Die Jugend im Judoverband Rheinland e.V. - im folgenden kurz „Jugend“ genannt - ist ein Organ des JVR. Sie gibt sich diese Ordnung nach der Verbandssatzung. Die Jugend verfolgt in ihrem Bereich die gleichen Ziele wie die Sportjugend des LSB Rheinland Pfalz und die Jugend im DJB nach deren Jugendordnungen.

§ 2 Zugehörigkeit

Zur Jugend im JVR gehören alle Jugendliche bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 3 Organe

Organe der Jugend sind:

- der Jugendverbandstag
- die Verbandsjugendleitung

§ 4 Jugendverbandstag

a) der Jugendverbandstag ist das oberste Organ der Jugend. Er besteht aus:

- den von den Vereinen gewählten Vereinsjugendleitern
- der Verbandsjugendleitung

b) die Aufgaben des Jugendverbandstages sind:

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im Verband und für die Tätigkeit des Verbandsjugendleiters für den männlichen Bereich und den Verbandsjugendleiter für den weiblichen Bereich
- Entgegennahme der Berichte der Verbandsjugendleiter und der Ressortleiter
- Erteilung der Entlastung
- Wahl der beiden Verbandsjugendleiter, der Ressortleiter und deren Vertreter
- Beschluss über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Jugendverbandstag tritt in jedem Jahr, ggf. mindestens 4 Wochen vor der Vollversammlung des JVR zusammen. Sofern der vorausgegangene Jugendverbandstag keine entsprechende Festlegung getroffen hat, wird Termin und Ort von der Verbandsjugendleitung bestimmt. Die Verbandsjugendleiter laden gemeinsam zum Jugendverbandstag durch schriftliche Benachrichtigung mindestens vier Wochen vor dem Termin ein. Der Jugendverbandstag wird vom Verbandsjugendleiter (Vertreter der Jugend im Präsidium) oder einem von ihm Beauftragten geleitet.

d) Anträge zum Jugendverbandstag können von den Organen des JVR und den Mitgliedern gestellt werden. Sie sind dem Verbandsjugendleiter (Vertreter der Jugend im Präsidium) mindestens zwei Wochen vor dem Jugendverbandstag schriftlich zuzustellen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendverbandstag mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Die Organe des JVR haben jederzeit Antragsrecht. Jeder Verein hat pro angefangene 50 Mitglieder 1 Stimme. Maßgebend hierfür ist die letzte dem JVR vorliegende vollständig abgeschlossene Stärkemeldung. Außerdem haben eine Stimme:

- Die beiden Verbandsjugendleiter je eine Stimme
- die Ressortleiter MU14, MU17 und WU14 und WU17 je eine Stimme
- der Verbandspräsident (siehe Nr. 4, Abs. g) eine Stimme

JUGENDORDNUNG

e) Der ordnungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

f) Außerordentliche Jugendverbandstage finden nur auf Antrag der Jugendleitung oder mindestens 20 % der Mitgliedvereine statt. Sie müssen mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

g) Der Vorstand des JVR i.S. des § 26 BGB ist zu jeder Tagung des Jugendverbandstages einzuladen. Er hat Sitz und Stimme im Jugendverbandstag.

h) Der Jugendverbandstag kann für besondere Aufgaben geeignete Personen als beratende Mitglieder in seinen Kreis aufnehmen.

§ 5 Jugendleitung

Die Jugendleitung des JVR besteht aus:

- dem Verbandsjugendleiter für den männlichen Bereich und dem Verbandsjugendleiter für den weiblichen Bereich
- den Ressortleitern und ihren Stellvertretern

Für die Bereiche der allgemeinen und überfachlichen Jugenderziehung und Jugendpflege führt und verwaltet sich die Jugendleitung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des JVR in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. In dieser Hinsicht vertritt sie die Jugend des JVR gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen. Die sportliche Betreuung der Jugend des JVR durch die Jugendleitung erfolgt nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Sportausschusses. Die nach § 11 der Satzung von der JVR Mitgliederversammlung bestimmten sportpolitischen Richtlinien haben bindenden Charakter für die sportliche Betreuung der Jugend im JVR.

§ 6 Verbandsjugendleiter

Die Leitung der Jugend im JVR obliegt den beiden Verbandsjugendleitern in ihrem Aufgabenbereich. Sie vertreten den JVR für ihren Bereich nach innen und außen. Sie sind zuständig für alle Grundsatzfragen der Jugend. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch einen von ihnen benannten Ressortleiter vertreten. Bei allen Begegnungen im Jugendbereich, die über die Zuständigkeit der Vereine hinausgeht, entscheiden die Verbandsjugendleiter in Absprache mit dem zuständigen Ressortleiter.

§ 7 Ressortleiter

Der Jugendbereich teilt sich in die Ressorts MU17 und MU14 (männliche Jugend) und WU17 und WU14 (weibliche Jugend) auf. Jedem Ressort steht ein Ressortleiter und ein Stellvertreter vor.

Die Ressortleiter sind für den gesamten sportlichen Bereich verantwortlich. Ihnen obliegt im Besonderen die Nominierung für Lehrgänge und Berufungen in die Verbandsauswahlmannschaft.

JUGENDORDNUNG

§ 8 Wahlen

Die Wahl der Verbandsjugendleiter, der Ressortleiter und deren Stellvertreter erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Ressortleiter werden in einem, die Stellvertreter im darauf folgenden Jahr gewählt. Wählbar ist jede volljährige Person, die einem Verein des JVR angehört und persönlich bei der Sitzung anwesend ist. Ansonsten muss eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme vorliegen. Der Jugendverbandstag wählt einen der beiden Verbandsjugendleiter als Vertreter der Jugend im Präsidium. Die Vertretung im Präsidium ist an das Amt des Verbandsjugendleiters gebunden.

§ 9 Wettkämpfe

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung des JVR, die von der Mitgliederversammlung des JVR beschlossen wird.

§ 10 Haushaltsmittel

Die Verbandsjugendleiter und die Ressorts erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben je einen Etat im Gesamthaushalt des JVR. Über die bereitgestellten Mittel und sonstigen Zuwendungen verfügt der jeweilige Ressortleiter, der über Einnahmen und Ausgaben dem Jugendverbandstag zu berichten hat. Die Kassenprüfung wird durch die gewählten Kassenprüfer des JVR vorgenommen.

§ 11 Geltungsbereich

Die zum JVR gehörenden ordentlichen Mitglieder (Vereine) sind an die Beachtung der Jugendordnung und der sonstigen allgemeinen Bestimmungen und Beschlüsse des Jugendverbandstages gebunden, im übrigen aber innerhalb ihrer Aufgabenstellung selbständig.

§ 14 Änderungen

Änderungen zu dieser Jugendordnung können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, ansonsten nur vom Jugendverbandstag des JVR beschlossen werden und bedürfen dann der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Änderungsanträge an den Jugendverbandstag müssen unter Beachtung der Antragsfrist schriftlich eingebracht werden und sind nach Verabschiedung vom nächsten ordentlichen Verbandstag zu bestätigen. Bis zu dieser Bestätigung kann der Gesamtvorstand die Jugendordnung vorläufig in Kraft setzen.

§ 15 Beschluss zur Gültigkeit

Die Jugendordnung in der vorliegenden Form wurde vom Jugendverbandstag in Urmitz am 18.01.2005 beschlossen und wird der nächsten JVR-Mitgliederversammlung am 12.04.2005 in Montabaur zur Bestätigung vorgelegt.

Für die Richtigkeit:

Judoverband Rheinland e.V.
Dott, Präsident